

4750/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ÖLLINGER, Freundinnen und Freunde haben am 30. Oktober 1998 unter der Nr. 5082/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Duldung nationalsozialistischer Wiederbetätigung durch die BPD Salzburg" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “ 1.) Trifft es zu, daß die Bundespolizeidirektion Salzburg den Aufmarsch der Kameradschaft IV unter den Tatbestand "volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge" im Sinne des § 5 VersG subsumiert und daher nicht für anzeigepflichtig hält?
- 2.) Österreich ist durch Art 9 Staatsvertrag von Wien völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verpflichtet aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 10705/1985 darüber hinaus ausgesprochen, daß die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ein Wesensmerkmal der Rechtsordnung der 2. Republik darstelle. Ausnahmslos jede Behörde habe im Rahmen ihres Wirkungsbereiches § 3 Verbotsg zu beachten.

Wie kann es vor diesem Hintergrund sein, daß sich in Österreich umgekehrt Volksbräuche entwickeln, die auf ein Bekenntnis zur Waffen SS gerichtet sind?

- 3.) Werden Sie die Bundespolizeidirektion Salzburg dahingehend anweisen von ihrer gesetzwidrigen Verwaltungspraxis abzugehen und die Versammlung der Kameradschaft IV gemäß § 13 VersG aufzulösen?

- 4.) Der unterfertigte Abgeordnete hat für den 1.11.1998 eine Versammlung zum Gedenken an ermordete Salzburger Juden angemeldet. Wird diese untersagt und wenn ja, warum?
- 5.) Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Versammlung nicht durch unangemeldete Demonstrationen gestört wird?
- 6.) Im Jahre 1996 wurde über Herrn Wolfram Kastner eine Verwaltungsstrafe verhängt, weil er am Salzburger Kommunalfriedhof eine unangemeldete Versammlung zum Gedenken an ermordete Salzburger Juden abgehalten habe. Wie verträgt sich diese Ungleichbehandlung mit den unter 2. zitierten Rechtsnormen?
- 7.) Wurden die Aktivitäten der Kameradschaft IV nach dem VerbotsG zur Anzeige gebracht bzw. wurden über diese Verwaltungsstrafen nach dem EGVG verhängt?
Wenn nein, warum nicht?
- 8.) Können Sie ausschließen, daß die Verwaltungspraxis der Bundespolizeidirektion Salzburg in Zusammenhang damit zu sehen ist, daß der ehemalige Polizeipräsident Mag. Hans Biringer Mitglied der Kameradschaft IV ist?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Totengedenkfeiern der Kameradschaft IV sind im Sinne des § 5 Versammlungsgesetzes nicht anzeigepflichtig und stellen auch keinen Akt der Wiederbetätigung dar.

Zu Frage 3:

Die Verwaltungspraxis der Bundespolizeidirektion Salzburg beurteile ich nicht als gesetzwidrig.

Zu Frage 4:

Die vom Abgeordneten zum Nationalrat Herrn Karl ÖLLINGER angemeldete Versammlung wurde von der Bundespolizeidirektion Salzburg gemäß § 6 Versamm-

lungsgesetz i.V. mit Art. 11 Abs. 2 EMRK untersagt, weil der tatsächlich beabsichtigte Zweck der Versammlung vor allem auf die Be- oder sogar Verhinderung der Trauerfeierlichkeiten der Kameradschaft IV gerichtet war und dadurch sowohl das öffentliche Wohl als auch die öffentliche Sicherheit gefährdet erschien.

Zu Frage 5:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Eine Ungleichbehandlung ist objektiv nicht erkennbar und ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 7:

Der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt. Zwei Mitglieder der Kameradschaft IV wurden nach dem Abzeichengesetz angezeigt.

Zu Frage 8:

Ja.